

CD im Gottesdienst

3.2. Wann wird eine Vergütung nach UrhG fällig?

Immer dann, wenn Musik öffentlich aufgeführt bzw. wiedergegeben wird, können Urheberrechtsvergütungen fällig werden. Wiedergabe bedeutet persönliche (live) und mechanische Darbietung (CD, Tonband, etc) von Musikwerken. Die Vergütungen fordert die GEMA für Komponisten und Liedautoren ein, wenn diese Mitglied der GEMA sind. Dies ist in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle gegeben. Ausnahmsweise können Komponisten und Liedautoren ihre Rechte aber auch selbst wahrnehmen.

. Von den GEMA-Pauschalverträgen erfasste Veranstaltungen

4.1. Abgegoltene kirchliche Veranstaltungen Die Vergütung, die für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken fällig wird, ist immer dann abgegolten, wenn ein Berechtigter aus dem Pauschalvertrag Veranstalter ist. Es handelt sich um die Wiedergabe von Musik im Gottesdienst in Konzerten, sofern es sich um Konzerte der ernsten Musik handelt, zumeist also um die klassische Kirchenmusik, in Gospelkonzerten und als neues geistliches Liedgut.

Das sog. neue geistliche Liedgut zeichnet sich dadurch aus, dass es geistliche Texte mit modernen Stilmitteln aus Populärmusik, Jazz, Rock, Folklore usw. verbindet. Die Inhalte haben eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter. Die Wiedergabe von Musik bei z. B. Gemeindeabenden Sommerfesten der Gemeinde Jugendveranstaltungen ist ebenfalls von den Verträgen erfasst. Bei diesen Veranstaltungen ist auch Unterhaltungsmusik abgegolten, allerdings nur, wenn kein Eintritt gefordert und nicht überwiegend getanzt wird. Ein sonstiger Kostenbeitrag, bei dem es sich um ein verdecktes Eintrittsgeld handelt (z.B.: "Unterstützen Sie dieses Fest mit Ihrer Spende!"), darf ebenfalls nicht erbeten werden, um zu vermeiden, dass die Voraussetzungen des Pauschalvertrages entfallen.